

*Betreff:***Fortschreibung des Mietspiegels 2018***Organisationseinheit:*Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation*Datum:*

09.06.2020

*Beratungsfolge*

Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)

*Sitzungstermin*

25.06.2020

*Status*

Ö

Planungs- und Umweltausschuss (zur Kenntnis)

01.07.2020

Ö

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

07.07.2020

N

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

14.07.2020

Ö

**Beschluss:**

„Die Neuerstellung der Tabelle 1 der ortsüblichen Vergleichsmieten im Wege der Fortschreibung und die unveränderte Übernahme der Tabelle 2 werden anerkannt. Der Mietspiegel 2020 ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Die Neuerstellung eines Mietspiegels 2022 wird beschlossen.“

**Sachverhalt:****Beschlusskompetenz:**

Die Beschlusskompetenz des Rates ergibt sich aus § 58 Abs. 1 Ziff. 2 NKomVG, wonach der Rat über die Richtlinien beschließt, nach denen die Verwaltung geführt wird.

Dem Planungs- und Umweltausschuss wird die Vorlage im Rahmen dieser Beratungsfolge zur Kenntnis gegeben.

Der qualifizierte Mietspiegel 2018 von Braunschweig ist am 5. September 2018 in Kraft getreten. Um den Status eines qualifizierten Mietspiegels zu erhalten ist gemäß § 558 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) im Abstand von zwei Jahren eine Anpassung an die Marktentwicklung erforderlich. Eine einmalig zulässige Fortschreibung kann über die Entwicklung der Lebenshaltungskosten (nun Verbraucherpreisindex) oder eine Stichprobe erfolgen. Spätestens nach vier Jahren muss der qualifizierte Mietspiegel neu erstellt werden.

Der qualifizierte Mietspiegel ist ein bewährtes und anerkanntes Instrument für den Mietfrieden. Er beschreibt die ortsüblichen Mietpreise und bietet damit einen Orientierungsrahmen für Mieter und Vermieter, im Streit bei Mieterhöhungsverlangen hat er besonderes Gewicht. Zur Vermeidung von Streitigkeiten wird der qualifizierte Mietspiegel einhellig begrüßt.

Am 20. Januar 2020 haben sich in einer Sitzung der Mieterverein, die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft und Vertreter der Stadt Braunschweig für eine Fortschreibung über den Verbraucherpreisindex ausgesprochen. Der Verein Haus + Grund hatte bereits der Neuerstellung des Mietspiegels 2018 nicht zugestimmt, so dass er einer Fortschreibung über den Verbraucherpreisindex ebenfalls nicht zustimmt.

Dem Planungs- und Umweltausschuss wurde dieser Sachverhalt in der Sitzung am 5. Februar 2020, dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit in der Sitzung am 6. Februar 2020 mitgeteilt (Vorlage 20-12591).

Nach § 558 d BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel ein Mietspiegel, der nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt und von der Gemeinde oder den Interessenverbänden der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Die Gemeinde kann den Mietspiegel damit ohne Zustimmung der Interessenverbände anerkennen und rechtssicher in Kraft treten lassen.

Die angestrebte Fortschreibung über den Verbraucherpreisindex ist in Braunschweig die übliche Vorgehensweise und führt zu einer Veränderung der ortsüblichen Vergleichsmiete von 3,6 %. Um diesen Wert wird die Basis Nettomiete in Tabelle 1 des Mietspiegels 2018 angehoben.

Es wird empfohlen, den Mietspiegel 2018 über den Verbraucherpreisindex als Mietspiegel 2020 fortzuschreiben und die Neuerstellung für einen Mietspiegel 2022 zu beschließen. Der neue Mietspiegel könnte dann 2022 so in Kraft treten, dass in Braunschweig durchgehend ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt.

Da für die Fortschreibung des qualifizierten Mietspiegels 2018 keine Erhebung und Auswertung durchgeführt werden musste, entstanden keine Kosten.

Bezüglich der Neuerstellung und Kostenbeteiligung für einen Mietspiegel 2022 wird die Verwaltung mit den Beteiligten rechtzeitig die Verhandlungen führen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig wird der Mietspiegel auch im Internet präsentiert.

Leuer

**Anlage/n:**  
Entwurf Mietspiegel 2020

# **Mietspiegel von Braunschweig 2020**

für nicht preisgebundenen Wohnraum

Entwurf vom 18. März 2020

Herausgegeben von der Stadt Braunschweig

Stand 18.03.2020

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM MIETSPIEGEL UND MIETRECHT</b> .....	<b>3</b>
MIETSPIEGELERSTELLUNG .....	3
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZWECK DES MIETSPIEGELS .....	3
ANWENDUNGSBEREICH DES MIETSPIEGELS .....	4
MIETBEGRIFF .....	4
MIETERHÖHUNG NACH DEM NEUEN MIETRECHT .....	5
<b>BERECHNUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE</b> .....	<b>6</b>
.....	6
SCHRITT 1: ERMITTLUNG DES DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAUS .....	6
SCHRITT 2: ERMITTLUNG VON ZU-/ABSCHLÄGEN ZUM DURCHSCHNITTLICHEN MIETNIVEAU .....	7
SCHRITT 3: ERMITTLUNG DER ORTSÜBLICHEN VERGLEICHSMIETE .....	9
<b>BERECHNUNGSHILFE UND BERATUNGSSTELLEN</b> .....	<b>11</b>
ANWENDUNGSBEISPIEL .....	11
AUSKUNFT UND BERATUNG ZUM MIETSPIEGEL .....	12

# **Allgemeine Informationen zum Mietspiegel und Mietrecht**

## Mietspiegelerstellung

---

Der Mietspiegel von Braunschweig 2018 wurde auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe nicht preisgebundener Wohnungen im Bereich der Stadt Braunschweig erstellt. Er basiert auf Daten, die im Zeitraum von Dezember 2017 bis Januar 2018 bei 18.000 mietspiegelrelevanten Haushalten eigens zum Zwecke der Mietspiegelerstellung erhoben wurden. Die Haushalte wurden zufällig ausgewählt, die Daten mit Hilfe eines standardisierten Fragebogens erhoben. Es wurde eine schriftliche Befragung von Vermietern und Mietern durchgeführt. Der Mietspiegel wurde nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen mit Hilfe der Regressionsmethode errechnet.

An der Erstellung des Mietspiegels hat eine projektbegleitende Lenkungsgruppe mitgewirkt. In diesem Gremium waren vertreten:

- der Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.
- der Haus + Grund Braunschweig Verein der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer Braunschweig e.V.
- die Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft Braunschweig - Salzgitter Wolfenbüttel
- die Stadtverwaltung Braunschweig.

Die Auswertung der Daten und die wissenschaftliche Bearbeitung des Mietspiegels erfolgte durch Analyse & Konzepte Beratungsgesellschaft für Wohnen, Immobilien, Stadtentwicklung mbH, Gasstraße 10, 22761 Hamburg.

Der Mietspiegel 2018 wurde den Vereinen, der Arbeitsgemeinschaft und der Verwaltung der Stadt Braunschweig am 29.03.2018 vorgestellt. Er wurde vom Mieterverein, der Arbeitsgemeinschaft, nicht aber vom Verein Haus + Grund anerkannt und gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig vom 4. September 2018 ebenfalls als qualifizierter Mietspiegel anerkannt und trat mit Veröffentlichung im Amtsblatt am 5. September 2018 in Kraft.

Gemäß § 558 d Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist ein qualifizierter Mietspiegel im Abstand von zwei Jahren der Marktentwicklung anzupassen. Diese Anpassung ist mit der neu erstellten Tabelle 1 der ortsüblichen Vergleichsmieten auf der Grundlage einer Fortschreibung über die Entwicklung des Verbraucherpreisindex erfolgt.

Der vorliegende Mietspiegel 2020 (Fortschreibung des Mietspiegels 2018) wurde vom Mieterverein und der Arbeitsgemeinschaft der Wohnungswirtschaft anerkannt. Da vom Verein Haus + Grund bereits der Mietspiegel 2018 nicht anerkannt wurde, ist auch hier die Anerkennung nicht erfolgt. Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Braunschweig wird der vorliegende Mietspiegel 2020 anerkannt und tritt am 1. September 2020 in Kraft.

## Rechtliche Grundlagen und Zweck des Mietspiegels

---

Ein Mietspiegel ist gemäß §§ 558c und 558d des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eine Übersicht über die in Braunschweig gezahlten Mieten für nicht preisgebundenen Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage (= *ortsübliche Vergleichsmiete*). Die ortsübliche Vergleichsmiete setzt sich – entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen – aus Mieten zusammen, die in den letzten vier Jahren neu vereinbart oder, von Betriebskostenerhöhungen abgesehen, geändert worden sind.

Der Mietspiegel liefert Informationen über ortsübliche Vergleichsmieten verschiedener Wohnungskategorien. Er trägt dazu bei, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand transparent zu machen, Streitigkeiten zwischen Mietvertragsparteien zu vermeiden, Kosten der Beschaffung von Informationen über Vergleichsmieten im Einzelfall zu verringern und den Gerichten die Entscheidung in Streitfällen zu erleichtern. Der Mietspiegel dient ferner der Begründung eines Erhöhungsverlangens zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete und der Überprüfung der Angemessenheit gezahlter Mieten.

## Anwendungsbereich des Mietspiegels

---

Der Mietspiegel **gilt nur** für nicht preisgebundenen Wohnraum im Wohnflächenbereich zwischen 30 m<sup>2</sup> und 130 m<sup>2</sup>. Aufgrund von rechtlichen Bestimmungen oder Sonderwohnraumverhältnissen **fallen nicht** in den Anwendungsbereich des Mietspiegels:

- öffentlich geförderter und anderen Preisbindungen unterliegender Wohnraum (z.B. Sozialwohnungen mit Berechtigungsschein);
- Wohnraum, der ganz oder größtenteils gewerblich genutzt wird;
- Wohnraum in Studenten- und Jugendwohn-, Alten(pflege)-, Obdachlosen- oder in sonstigen Heimen, bei denen die Mietzahlung zusätzliche Leistungen abdeckt (z.B. Betreuung und Verpflegung);
- Untermietverhältnisse;
- möbliert oder teilmöbliert vermieteter Wohnraum (ausgenommen Ausstattung mit Einbauküchen und Einbauschränken);
- Dienst- oder Werkwohnungen, die an ein Beschäftigungsverhältnis gebunden sind;
- sowie Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser.

## Mietbegriff

---

Bei den im Mietspiegel ausgewiesenen Mietpreisen handelt es sich um die **Netto-Kaltmiete** in Euro pro Quadratmeter Wohnfläche. Darunter versteht man den Mietpreis ohne sämtliche Betriebskosten gemäß § 2 Betriebskostenverordnung.

Nicht enthalten sein dürfen somit: laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer), Kosten der Wasserversorgung und Entwässerung, der zentralen Heizung und Warmwasserversorgung, des Aufzugs, der Straßenreinigung, der Müllabfuhr, des Hausmeisters, der Hausreinigung und der Gartenpflege, der Hausbeleuchtung, der Schornsteinreinigung, der hausbezogenen Versicherungen, der laufenden Kosten für Kabelfernsehen bzw. Gemeinschaftsantenne und der sonstigen laufenden Betriebskosten.

Die Miete für eine Garage bzw. einen Stellplatz oder etwaige Möblierungs- und Untermietzuschläge sind in der Netto-Kaltmiete ebenfalls nicht enthalten.

Mietverträge sind in der Praxis unterschiedlich gestaltet. Sind Betriebskosten in der Mietzahlung enthalten (= Brutto-/Inklusivmiete oder Teilinklusivmiete), muss der geleistete Mietbetrag vor der Anwendung des Mietspiegels um die entsprechend enthaltenen Betriebskosten bereinigt werden.

## Mieterhöhung nach dem Mietrecht

---

Nach den mietrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vermieter die Zustimmung zu einer Mieterhöhung verlangen, wenn

- die bisherige Miete zu dem Zeitpunkt, zu dem die Erhöhung eintreten soll, seit mindestens 15 Monaten unverändert ist (Erhöhungen aufgrund von Modernisierungen sowie von Betriebskostenerhöhungen sind hierbei ohne Bedeutung),
- die verlangte Miete die **ortsübliche Vergleichsmiete** nicht übersteigt, die in der Gemeinde oder in einer vergleichbaren Gemeinde für Wohnraum vergleichbarer Art, Größe, Ausstattung, Beschaffenheit und Lage in den letzten vier Jahren vereinbart oder (von Betriebskostenerhöhungen abgesehen) geändert worden sind, und
- die Miete sich innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nicht um mehr als 20 % erhöht (Mieterhöhungen infolge Modernisierung sowie gestiegener Betriebskosten bleiben bei der Kappungsgrenze unberücksichtigt). Mit Rechtsverordnung des Landes nach § 558 Abs. 3 BGB ist der angespannte Wohnungsmarkt für Braunschweig festgestellt, die Erhöhungsmöglichkeit sinkt auf 15 % innerhalb von drei Jahren.

Der Vermieter muss das Mieterhöhungsverlangen dem Mieter gegenüber schriftlich geltend machen und begründen. Als Begründungsmittel gesetzlich anerkannt sind Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die Benennung der Mietpreise von mindestens drei Vergleichswohnungen oder von Mietdatenbanken und Mietspiegel.

Seit der Mietrechtsreform 2001 ist die Stellung von Mietspiegeln aufgewertet. Neben einfachen Mietspiegeln gibt es jetzt das Instrument des „**qualifizierten Mietspiegels**“. Ein qualifizierter Mietspiegel setzt voraus, dass er nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellt ist, von der Gemeinde oder den Interessenvertretern von Vermietern und Mietern anerkannt wurde, nach zwei Jahren durch Stichprobe oder Preisindex fortgeschrieben und alle 4 Jahre neu erstellt wird.

Der qualifizierte Mietspiegel gilt als vorrangiges Begründungsmittel im Mieterhöhungsverfahren. Zwar kann der Vermieter, auch wenn ein qualifizierter Mietspiegel vorliegt, der Angaben für die betreffende Wohnung enthält, weiterhin ein anderes der angeführten Begründungsmittel wählen. In diesem Fall muss er dennoch auf die Ergebnisse des qualifizierten Mietspiegels im Erhöhungsschreiben hinweisen.

Der Mieter hat zur Prüfung, ob er der verlangten Mieterhöhung zustimmen soll, eine Überlegungsfrist bis zum Ende des zweiten Kalendermonats, der auf den Zugang des Mieterhöhungsverlangens folgt. Stimmt der Mieter der geforderten Erhöhung innerhalb der Frist zu, muss er die erhöhte Miete vom Beginn des dritten Monats anzahlen, der auf den Zugang des Erhöhungsverlangens folgt. Bei Nichtzustimmung kann der Vermieter auf Erteilung der Zustimmung klagen und das Gericht befindet dann über das Mieterhöhungsverlangen.

Bei Neuvermietungen kann die Miete grundsätzlich frei vereinbart werden. Hierbei sind jedoch die Vorschriften zur Mietpreisbremse, des Wirtschaftsstrafgesetzes und des Strafgesetzbuches hinsichtlich Mietpreisüberhöhung und Mietwucher zu beachten. Der Mietspiegel kann dabei als Orientierungshilfe herangezogen werden.

# Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete

---

Die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete für eine konkrete Wohnung erfolgt in drei Schritten:

1. Im **Schritt 1** wird das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baujahr bestimmt.
2. Im **Schritt 2** werden prozentuale Zu- und Abschläge auf das durchschnittliche Mietniveau insbesondere aufgrund von Besonderheiten bei Wohnungs- und Gebäudeausstattung, Energieeffizienz und Wohnlage ermittelt.
3. Im **Schritt 3** werden die Ergebnisse aus den Schritten 1 und 2 zusammengefasst, um die ortsübliche Vergleichsmiete zu berechnen.

## Schritt 1: Ermittlung des durchschnittlichen Mietniveaus

---

**Tabelle 1** bildet die Basis des Mietspiegels. Sie gibt das durchschnittliche Mietniveau (= Basis-Nettomiete) für bestimmte Wohnflächen- und Baujahresklassen in Euro pro m<sup>2</sup> und Monat wieder. Dieses durchschnittliche Mietniveau gilt für Standardwohnungen mit zentraler Beheizung und Warmwasserversorgung, durchschnittlicher Sanitär- und Wohnungsausstattung, nicht modernisierte Wohnungen in Mehrfamilienhäusern, ohne besondere Gemeinschaftsanlagen und in mittlerer Wohnlage.

Bei der Berechnung der **Wohnfläche** sind folgende Grundsätze zu beachten: Dachgeschossflächen mit einer lichten Höhe von mind. 1 Meter und weniger als 2 Metern werden zur Hälfte berücksichtigt; nicht berücksichtigt werden Flächen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 Meter. Die Flächen von Balkonen, Loggien etc. werden nach § 2 Abs. 2 Zi. 2 Wohnflächenverordnung in der Regel mit einem Viertel und bei hohem Nutzwert maximal bis zur Hälfte als Wohnfläche berücksichtigt.

Grundsätzlich ist die Wohnung in die **Baualtersklasse** einzuordnen, in der das Gebäude fertig erstellt bzw. die Wohnung bezugsfertig wurde. Wenn durch An- oder Ausbau nachträglich neuer Wohnraum geschaffen wurde (z.B. Ausbau einer Dachgeschosswohnung), ist die Baualtersklasse zu verwenden, in der die Baumaßnahme erfolgte. **Bauliche Maßnahmen**, die einen Wohnraum möglicherweise in einen besseren Alterszustand versetzen, bleiben in Tabelle 1 unberücksichtigt und werden über eigene Zuschläge in der Tabelle 2 erfasst.

### Anwendungsanleitung für Tabelle 1:

1. Ordnen Sie Ihre Wohnung zunächst nach der Wohnfläche in die zutreffende Zeile ein.
2. Suchen Sie anschließend in der Kopfzeile die Baujahresklasse, in der das Gebäude errichtet worden ist.
3. Für die Berechnung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie den abgelesenen Wert in Feld A der Tabelle 3.

Tabelle 1: Monatliche Basis-Nettomiete nur in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baujahr

Wohn- fläche	Baujahr									
	bis 1918	1919 - 1948	1949 - 1960	1961 - 1969	1970 - 1980	1981 - 1989	1990 - 1995	1996 - 2002	2003 - 2009	2010 - heute
m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>	Euro/m <sup>2</sup>
30	6,77	6,68	6,63	6,59	6,71	7,21	7,90	8,24	8,83	9,85
31 - 32	6,73	6,65	6,60	6,56	6,68	7,18	7,87	8,19	8,80	9,82
33 - 34	6,68	6,60	6,55	6,51	6,63	7,13	7,81	8,13	8,72	9,74
35 - 36	6,62	6,54	6,49	6,44	6,57	7,06	7,74	8,06	8,64	9,65
37 - 38	6,55	6,46	6,42	6,38	6,50	6,97	7,66	7,97	8,55	9,54
39 - 40	6,48	6,39	6,34	6,31	6,42	6,90	7,56	7,88	8,45	9,44
41 - 42	6,39	6,32	6,27	6,23	6,35	6,82	7,48	7,79	8,35	9,32
43 - 44	6,32	6,24	6,20	6,15	6,27	6,73	7,39	7,70	8,25	9,21
45 - 46	6,25	6,16	6,12	6,08	6,20	6,65	7,29	7,60	8,15	9,10
47 - 48	6,17	6,09	6,05	6,01	6,12	6,58	7,21	7,51	8,05	8,99
49 - 50	6,10	6,03	5,99	5,95	6,06	6,51	7,14	7,43	7,97	8,90
51 - 55	6,00	5,93	5,88	5,84	5,96	6,39	7,01	7,30	7,83	8,74
56 - 60	5,88	5,81	5,77	5,73	5,84	6,27	6,88	7,17	7,68	8,58
61 - 65	5,82	5,75	5,71	5,67	5,78	6,21	6,81	7,09	7,59	8,48
66 - 70	5,80	5,73	5,69	5,66	5,76	6,18	6,79	7,07	7,57	8,46
71 - 75	5,83	5,76	5,72	5,68	5,79	6,22	6,82	7,10	7,61	8,50
76 - 80	5,89	5,82	5,78	5,74	5,85	6,28	6,89	7,18	7,70	8,60
81 - 85	5,99	5,92	5,87	5,83	5,95	6,38	7,00	7,29	7,82	8,73
86 - 90	6,10	6,03	5,99	5,95	6,06	6,51	7,14	7,44	7,97	8,90
91 - 95	6,23	6,15	6,10	6,07	6,18	6,64	7,28	7,58	8,13	9,08
96 - 100	6,35	6,27	6,23	6,18	6,30	6,77	7,43	7,73	8,29	9,25
101 - 110	6,50	6,42	6,37	6,33	6,45	6,93	7,60	7,92	8,48	9,48
111 - 120	6,62	6,54	6,49	6,44	6,57	7,06	7,74	8,06	8,64	9,65
121 - 130	6,62	6,54	6,49	6,44	6,57	7,06	7,74	8,06	8,64	9,65

## Schritt 2: Ermittlung von Zu-/Abschlägen zum durchschnittlichen Mietniveau

Die in Tabelle 1 ermittelte Basis-Nettomiete gibt das durchschnittliche Mietniveau für Standardwohnungen in Abhängigkeit von Wohnfläche und Baualter an. Daneben können Besonderheiten bei Ausstattung, Gemeinschaftseinrichtungen, Modernisierung, Wohnlage u. ä. den Mietpreis einer Wohnung beeinflussen. Tabelle 2 weist **Zu- oder Abschläge zur Basis Nettomiete** aufgrund besonderer Wohnwertmerkmale aus. Tabelle 2 enthält nur Wohnwertmerkmale, die sich im Rahmen der Auswertungen als signifikant mietpreisbeeinflussend herausgestellt haben und in ausreichender Anzahl für die Auswertung vorlagen. Maßgeblich sind nur Merkmale, die vom Vermieter gestellt werden. Hat ein Mieter einzelne Ausstattungsmerkmale selbst geschaffen – ohne dass die Kosten vom Vermieter erstattet wurden –, so bleiben diese Ausstattungsmerkmale unberücksichtigt. Bei der Höhe der ausgewiesenen Zu- und Abschläge handelt es sich jeweils um durchschnittliche Werte.

### Anwendungsanleitung für die Tabelle 2:

1. Überprüfen Sie, ob die in verschiedenen Kategorien angeführten Wohnwertmerkmale auf die Wohnung zutreffen.
2. Tragen Sie zutreffende Zu- und/oder Abschläge in das Feld „Übertrag“ am Rand der Tabelle 2 ein.
3. Bilden Sie am Ende der Tabelle 2 die Summe aller Zu- und Abschläge.
4. Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete übertragen Sie die Ergebnisse in die Tabelle 3.

Tabelle 2: Prozentuale Zu- und Abschläge auf die Basis-Nettomiete für mietpreisbeeinflussende Wohnwertmerkmale

Wohnwertmerkmale	Zu-/Abschlag	Übertrag
<b>Kategorie 1) Wohnungsausstattung</b>		
Gehobene Badausstattung mit einem Handtuch-Heizkörper <u>oder</u> einer Fußbodenheizung.	+ 3,1 %	
Gehobener Bodenbelag mit einer Fußbodenheizung <u>oder</u> vorwiegend Fußbodenbelägen aus Parkett (oder gleichwertigen Materialien, wie z. B. aufgearbeiteten Dielenboden), Fliesen, Kacheln, Naturstein oder Marmor.	+ 6,7 %	
Einfacher Bodenbelag mit Laminat, PVC-/Linoleumböden oder Holzdielen (seit 2007 nicht modernisiert) <u>oder</u> keinem Fußbodenbelag.	- 3,7 %	
Einbauküche vom Vermieter gestellt (ohne Mietzuschlag, komplett ausgestattet inkl. Herd, Kühlschrank und mind. einem weiteren Einbaugerät).	+ 13,2 %	
Einfache Heizungsanlage mit Einzelöfen (Gas, Kohle, Holz) oder Elektro/Nachtspeicheröfen <u>oder</u> einzelne Wohnräume, Küche oder Bad verfügen über keine fest installierte Heizung.	- 5,7 %	
Parkplatzausstattung (reserviert, außen oder Tiefgarage), für den kein separater Mietvertrag besteht (Zuschlag zählt nicht als separater Mietvertrag).	+ 4,4 %	
Wohnung weist mindestens zwei der nachfolgenden Merkmale zur Barrierearmut auf: Bodengleiche Dusche im Bad, alle Türen min. 90 cm breit, Wohnung ist schwellenfrei erreichbar, Wohnung ist stufenlos erreichbar.	+ 2,6 %	
<b>Kategorie 2) Modernisierung</b>		
Außenwanddämmung ist seit 2007 angebracht/modernisiert worden.	+ 2,2 %	
Sanitärbereich ist seit 2007 modernisiert worden.	+ 3,4 %	
<b>Kategorie 3) Wohnlage</b>		
Wohnung liegt in der Innenstadt und/oder im Ringgebiet	+ 1,4 %	
Gute Wohnlage*	+ 3,4 %	
<b>Summe aller Zu-/Abschläge von Tabelle 2:</b>		

\*) Eine Wohnlage gilt dann als *gut*, wenn mindestens 2 der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

- Haupträume liegen in Richtung einer Straße mit geringem Verkehrsaufkommen
- Hoher Grünbestand (z. B. Parkanlagen, alter Baumbestand) in direkter Umgebung oder Grünanlage, Park oder Naturland (mind. so groß wie ein Fußballfeld) in bis zu 250 m Entfernung
- Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf (z. B. Nahrungsmittel) und für den allgemeinen Bedarf (z. B. Einkaufszentrum) in bis zu 250 m Entfernung
- Haltestelle von öffentlichen Verkehrsmitteln in bis zu 250 m Entfernung

Liegt die Wohnung in der Innenstadt bzw. dem Ringgebiet ist ein Zuschlag für eine gute Wohnlage zusätzlich möglich.

### Schritt 3: Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

Anhand des nachfolgenden Berechnungsschemas wird aus den Ergebnissen der Tabellen 1 und 2 die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete ermittelt.

- Wählen Sie die Basismiete in Tabelle 1 aus und übertragen Sie diese in Feld A.
- Ermitteln Sie die prozentualen Zu-/Abschläge in den 3 Kategorien der Tabelle 2 und bilden Sie deren Summe (Feld B). Diese Summe kann auch einen negativen Wert annehmen, wenn die Abschläge überwiegen.
- Rechnen Sie die Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m<sup>2</sup> um (Feld C), indem Sie die Basismiete (Feld A) durch 100 teilen und mit der Summe der Zu-/Abschläge (Feld B) multiplizieren.
- Berechnen Sie die mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete pro m<sup>2</sup> (Feld D), indem Sie die Summe aus Basismiete (Feld A) und Zu-/Abschlägen (Feld C) bilden.
- Berechnen Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat (Feld E), indem Sie die mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro m<sup>2</sup> und Monat (Feld D) mit der Wohnfläche der Wohnung multiplizieren.

Tabelle 3: Berechnungsschema zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE		PROZENT	EURO/M <sup>2</sup>	FELD
<b>Schritt 1</b> (Tabelle 1)	Wohnfläche				A
	Baujahr				
<b>Schritt 2</b> (Tabelle 2)	Kategorie 1) Wohnungsausstattung				
	Kategorie 2) Modernisierung				
	Kategorie 3) Wohnlage				
	<b>Summe der Zu-/Abschläge:</b>				B
<b>Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m<sup>2</sup>:</b>	Feld A	: 100	* Feld B	=	C
<b>mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete:</b> (Euro/m <sup>2</sup> )		Feld A	+ Feld C	=	D
<b>mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat:</b> (Euro)		Feld D	* Wohnfläche	=	E

## Spannbreite

---

Bei dem in Tabelle 3 (Feld E) ermittelten Vergleichswert handelt es sich um die *mittlere ortsübliche Vergleichsmiete*, die für eine Wohnung bestimmter Größe, Ausstattung, Beschaffenheit, Art und Lage im Schnitt pro Monat gezahlt wird. Die wissenschaftlichen Auswertungen ergaben, dass die Mietpreise von gleichen Wohnungen z.T. erheblich differieren. Dies liegt zum einen am freien Wohnungsmarkt und zum anderen an den qualitativen Unterschieden der Wohnwertmerkmale, die den Mietpreis bestimmen.

Die Miete einer konkreten Wohnung wird gewöhnlich als *ortsüblich* bezeichnet, wenn sie innerhalb einer Spannbreite von Mietpreisen liegt, in der sich zwei Drittel aller Mieten dieser Wohnungsklasse befinden. Diese 2/3-Spanne beläuft sich in Braunschweig im Schnitt auf  $\pm 10$  Prozent um die ermittelte durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete in Tabelle 3 (Feld E).

Die ortsübliche Vergleichsmiete wird auf Grundlage der Tabelle 1 und 2. ermittelt. Im Rahmen der derzeitigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist eine Ausnutzung der Spannbreite nach oben oder nach unten nur bei entsprechender zusätzlicher Nennung von Wohnwertmerkmalen zulässig (BGH VIII RR 227/10).

# Berechnungshilfe und Beratungsstellen

## Anwendungsbeispiel

Zur Veranschaulichung wird die Vorgehensweise an einer fiktiven Wohnung illustriert:

Schritt	Wohnwertmerkmale	Konkrete Angaben	Tabellenwerte
<b>Schritt 1</b> (Tabelle 1)	Wohnfläche	72 m <sup>2</sup>	6,22 Euro/m <sup>2</sup>
	Baujahr	1984	
<b>Schritt 2</b> (Tabelle 2)	Kat. 1) Wohnungsausstattung	<i>Gehobene Badausstattung mit einem Handtuchrockner Heizkörper</i>	+ 3,1 %
		<i>Einfacher Bodenbelag</i>	- 3,7 %
	Kat. 2) Modernisierung	<i>Sanitärbereich saniert</i>	+ 3,4 %
	Kat. 3) Wohnlage	<i>Normale Wohnlage außerhalb der Innenstadt und des Ringgebietes</i>	0 %

Exemplarische Ermittlung der durchschnittlichen ortsüblichen Vergleichsmiete

SCHRITT	WOHNWERTMERKMALE	PROZENT	EURO/M <sup>2</sup>	FELD
<b>Schritt 1</b> (Tabelle 1)	Wohnfläche		6,22	A
	Baujahr			
<b>Schritt 2</b> (Tabelle 2)	Kategorie 1) Wohnungsausstattung	- 0,6 %		B
	Kategorie 2) Modernisierung	+ 3,4 %		
	Kategorie 4) Wohnlage	0 %		
<b>Summe der Zu-/Abschläge:</b>		+ 2,8 %		
<b>Umrechnung der Summe der Zu-/Abschläge in Euro/m<sup>2</sup>:</b>	Feld A	: 100	* Feld B	=
	6,22	: 100	* 2,8 %	= 0,17
<b>mittlere monatliche ortsübliche Vergleichsmiete:</b> (Euro/m <sup>2</sup> )	Feld A	+ Feld C	=	D
	6,22	0,17	= 6,39	
<b>mittlere ortsübliche Vergleichsmiete pro Monat:</b> (Euro)	Feld D	* Wohnfläche	=	E
	6,39	* 72	= 460,08	

**Spannbreite:** Die durchschnittliche ortsübliche Vergleichsmiete für die Beispielwohnung beträgt 6,39 Euro/m<sup>2</sup>. Ortsüblich sind Mietpreise, die sich in dem Preisintervall 6,39 ± 10% befinden. Die Grenzen dieses Intervalls liegen folglich bei 5,75 Euro/m<sup>2</sup> und 7,03 Euro/m<sup>2</sup>.

## Auskunft und Beratung zum Mietspiegel

---

Stadtverwaltung Braunschweig  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig  
Tel: 0531/ 470-3330  
Fax: 0531/ 470-3389  
E-Mail: baureferat@braunschweig.de

Haus + Grund Braunschweig e.V.  
Marstall 3  
38100 Braunschweig  
Tel: 0531/ 45212/13  
Fax: 0531/ 2408574  
E-Mail: verein@hug-bs.de

Mieterverein Braunschweig und Umgebung e.V.  
Jasperallee 35 B  
38102 Braunschweig  
Tel: 0531/ 288534-0  
Fax: 0531/ 288534-20  
E-Mail: kontakt@mieterverein-braunschweig.de

### Impressum

#### **Herausgeber:**

Stadtverwaltung Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Platz der Deutschen Einheit 1  
38100 Braunschweig

#### **Auswertung:**

Analyse & Konzepte  
Beratungsgesellschaft für Wohnen,  
Immobilien, Stadtentwicklung mbH  
Gasstraße 10  
22761 Hamburg

#### **Copyright beim Herausgeber:**

© 2018 Stadt Braunschweig

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung (auch auszugsweise) und Speicherung in elektronische „Systeme“ nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.